Bürgermeister
[der (Stadt- Markt)Gemeinde]

[GZ].....

[Datum] .....

BESTÄTIGUNG
nach § 32 Abs. 1 lit. c Z 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 für das Grundbuch

Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang
[Bezeichnung und Datum] .....

.....

Für die Eintragung eines Rechts am bebauten Grundstück/an bebauten Grundstücken im Grundbuch wird bestätigt:

[GST-NR, KG].....

[Flächenwidmung] .....gemäß § .....TROG 2022
Grundstück(e) bebaut mit Gebäuden im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, nämlich mit .....

☐ Baugrundstück gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. letzter Satz (**x** trifft zu)

Für den Fall, dass weitere Grundstücke Gegenstand des Rechtserwerbes sind:

Auf
[GST-NR, KG] .....
befinden sich ausschließlich
☐ Gebäude von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.
☐ land- oder forstwirtschaftliche Wohn- oder Wirtschaftsgebäude

(**x** trifft zu)

[Datum].....[Unterfertigung]

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 3 lit. a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 gelten als Baugrundstücke bebaute Grundstücke, das sind solche, die mit Gebäuden, mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden, bebaut sind. Als bebaute Grundstücke gelten auch baulich in sich abgeschlossene Teile eines Gebäudes, die als Wohnungen, Geschäftsräume, Kanzleien, Ordinationen und dergleichen verwendet werden.

Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Gebäude von untergeordneter Bedeutung, wie Garagen, Geräteschuppen, Bienenhäuser, Gartenhäuschen und dergleichen, befinden, gelten nicht als bebaut im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.).

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke mit anderen Gebäuden als land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden gelten als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, wenn das gesamte Grundstück oder ein Grundstücksteil Gegenstand eines Rechtserwerbes ist. Ist nur das Gebäude Gegenstand des Rechtserwerbes, so gilt dieses als Baugrundstück (§ 2 Abs. 4 leg. cit.).